



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) im Bereich der Eingliederungshilfe

Hrsg.: Landratsamt Ravensburg, Sozial- und Inklusionsamt

1. KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN

Landratsamt Ravensburg
Sozial- und Inklusionsamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 85 0
E-Mail: si@rv.de

2. KONTAKTDATEN DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Ravensburg
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 85 0
E-Mail: datenschutz@rv.de

3. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Das Landratsamt Ravensburg, Sozial- und Inklusionsamt, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB IX). Das Landratsamt Ravensburg, Sozial- und Inklusionsamt, ist beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung verschiedener Leistungen verpflichtet. Darüber hinaus werden personenbezogenen Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und zu Statistikzwecken verarbeitet. Ihre Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67 bis 67c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

4. EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Ihre personenbezogenen Daten können im Rahmen der Aufgabenerfüllung an folgende Stellen oder Personen weitergegeben werden:

- andere Sozialleistungsträger
- Arbeitgeber
- Ausbildungsbetriebe
- Maßnahme-/Bildungsträger
- Vertragsärzte
- andere Dritte, wie z. B. kommunale Ämter
- Vermieter, Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird)

Daten werden von der Behörde bei anderen Stellen im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs gem. § 118 SGB XII erhoben:

- Bundesanstalt für Arbeit
- Rentenversicherungsträger
- Sozialämter
- Kranken- und Pflegekassen
- Familienkasse
- kommunale Ämter, wie z. B. Einwohnermeldeamt

5. VORGESEHENE FRISTEN FÜR DIE LÖSCHUNG DER DATEN

Ihre Daten werden bis zum Abschluss des Verfahrens und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von höchstens 6 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

6. IHRE RECHTE

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO, § 83 SGB X).

- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO, § 84 SGB X).

- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchst. b, c und d DSGVO, § 84 SGB X).

- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

- Widerrufsrecht bei Einwilligung
Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die

Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt (Artikel 7 Abs. 3 DSGVO).

- Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

KONTAKTDATEN DES LANDESBEAUFTRAGTEN

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Besucheranschrift: Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 102932
70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN, AUSKUNFTSPFLICHTEN UND FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet. Dies bedeutet, dass Sie alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben müssen, ebenso Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen sowie die Zustimmung zur Durchführung einer Teilhabepflichtkonferenz (§ 20 SGB IX) oder einer Gesamtpflichtkonferenz (§ 119 SGB IX) unter Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen und bei Erhebung zusätzlicher Sozialdaten.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. SGB I. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden.